# Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

etäftig ten

der

mdie

ın-

ich

der

H.,

ei-

atz

rd

ms

en. lie on

en

uß

er

g-

ür

z:

te

nt

r-

ht

ie

in

9,

n 0

ıf m

9-

n

7.

Freitag, 12. September 1947

Nr. 36

## Lebensmittelversorgung

Gemäß Weisung des Landwirtschaftsministeriums Tübingen können für die Zeit vom 11. bis 20. September 1947 bezogen werden:

Alters-	Bewertung	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV.Fleischu. Schlachtfette	TSV, Fleisch und Butter		
klasse	Gramm:	Abschnitte					
0—3 J.	1000	2	202	302	602		
3—6 J.	1000	3	203	303	603		
3—6 J.	500	6	206	306	606		
6 J. u. älter	1000	3	203	303	603		
6 J. u. "	1000	6	206	306	606		

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter

1. Kat. auf Abschnitt 163 250 g Brot

2. Kat. auf Abschnitt 263 500 g 250 g (zus. 750 g Brot) 264

3. Kat. auf Abschnitt 363 1000 g 250 g (zus. 1250 g Brot) 364

Werd, und still. Mütter auf Abschnitt 904 250 g Brot.

Brotkarten für SV. auf Abschnitt 806 bis 810 je 1000 g (zus. 5000 g Brot).

#### Fleisch:

Alters-	Bewertung	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter		
klasse	Gramm:	Abschnitte					
0— 3 J. 3— 6 J. 6—10 J. 10—18 J. über 18 J.	je 50 je 50 je 50 je 50 je 50	13—14 14—15 15—16 17—20 16—18	213—214 214—215 215—216 217—220 216—218	113—114 114—115 115—116 117—120 116—118	513—514 514—515 515—516 517—520 516—518		

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter

1. Kat. -

 Kat. auf Abschnitt 267 bis 270 je 50 g (zus. 200 g Fleisch).
 Kat. auf Abschnitt 367 bis 369 je 50 g; 370 100 g (zus. 250 g Fleisch). Werd, und still. Mütter auf Abschnitt 906 60 g Fleisch.

#### Vollmilch:

Jgdl. von 6-10 Jahre täglich 1/4 Liter.

Kinder von 0-3 Jahre täglich ¼ Liter.

Kinder von 3-6 Jahre täglich ½ Liter.

Werd. u. still. Mütter täglich ½ Liter.

Calw, 8. September 1947.

Kreisernährungsamt.

Dank der Unterstützung durch den Herrn Gouverneur des Kreises, Commandant Frénot, wird es möglich sein, die Volksküchensuppe, deren Qualität in letz-ter Zeit verbessert werden konnte, in etwas größeren Mengen auch im Winter!

Fortsetzung der Volksküchenspeisung | wieder auszugeben. - Im Gegensatz zu allen anderen Kreisen und Zonen kann die Volksküchensuppe auch weiterhin markenfrei abgegeben werden, was für die Bevölkerung eine ganz besondere Erleichterung bedeutet.

Landratsamt.

## Essigausgabe für Monat August 1947

Laut Weisung des Landwirtschafts-ministeriums erhalten für Monat August alle Verbrauchergruppen über 18 Jahre 1/4 Liter Essig.

Die Ausgabe erfolgt an:

auf Sonderabschnitt 47 auf Sonderabschnitt 140 Normalverbr. TSV. Brot TSV. Butter auf Sonderabschnitt 247 TSV. Fleisch und Schlachtfette

auf Sonderabschnitt 340

TSV. Brot und Fleisch

TSV. Brot und Butter

auf Sonderabschnitt 540.

TSV. Fleisch und Butter

Vollselbstvers. auf Sonderabschnitt 640-auf Sonderabschnitt 704 Der Essig kann nach örtlichem Aufruf

bezogen werden.

Calw, 6. September 1947. Kreisernährungsamt.

#### Besetzungsfranken

Die Bevölkerung wird auf die im Journal Officiel Nr. 102 vom 29. August (Seite 1021) veröffentlichte folgende Bekanntmachung hingewiesen:

Durch Anordnung des Ministre des Finances in Paris sind im französischen Besetzungsgebiet auf Franken lautende Banknoten, sogenannte "Besetzungsfran-ken", zum ausschließlichen Gebrauch für das französische oder alliierte Personal,

in Umlauf gesetzt worden.

Alle deutschen Verwaltungen, juristischen und natürlichen Personen, werden daher daran erinnert, daß es ihnen ver-boten ist, "Besetzungsfranken", ganz gleich aus welchem Grunde, zu besitzen, zu kaufen, zu verkaufen oder einzuwechseln.

Ausnahmegenehmigungen sind zugelaszu Gunsten von Angestellten der Militärregierung, die mit Rücksicht auf ihre Dienstobliegenheiten mit Besetzungsfranken zu arbeiten haben.

Diese Ausnahmen werden unter der Verantwortung der Behörden, die sie erteilt haben, gewährt. Landratsamt.

#### Bekanntmachung an die Inhaber der Apotheken, Drogerien u. Einzelhandelsgeschäfte des Kreises Calw

Beim Einkauf von Waren müssen heute oft das für die Verpackung der Waren erforderliche Verpackungsmaterial bzw. bei Flüssigkeiten Gefäße und Flaschen mitgebracht werden oder es wird für die Abgabe einer Ware Altmaterial gefordert.

Die Ausgewiesenen (Ostflüchtlinge), die ihr gesamtes Hab und Gut verloren haben

und jetzt erst wieder daran gehen, einen eigenen Hausstand zu gründen, haben meist keine Vorräte an diesen Dingen. Es ist ihnen daher auch nicht möglich, sie zur Verfügung zu stellen. Die Inhaber der oben bezeichneten Geschäfte werden daher gebeten, bei den Ausgewiesenen, die in der Lage sind, sich durch einen vom Um-siedlungsamt Calw ausgestellten Ausgewiesenenausweis auszuweisen, von der Beibringung von Verpackungs- und Alt-material soweit irgend möglich abzusehen.

Calw, 4. September 1947.

Landratsamt - Umsiedlungsamt -

#### Achtung! Kraftfahrzeugbesitzer!

Die Section Travaux Publics et des Transports, Tübingen, macht aus gegebener Veranlassung darauf aufmerksam, daß die Beschriftungen auf den ehemaligen Behelfslieferwagen bis spätestens 15. 9. 1947 zu entfernen sind.

Im Nichtbefolgungsfalle müssen die Kraftfahrzeughalter mit dem Entzug der

Fahrtenbücher rechnen. Calw, 6. September 1947.

Landratsamt Calw - Kreisstraßenverkehrsamt -

#### Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 102 vom 29. August 1947 (Eingang beim Landratsamt am 2. September 1947) Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 1019

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungendes Comman-dement en Chef Français en Allemagne

Anordnung Nr. 211 des Administrateur Général vom 22. 8. 1947 über die Kontrolle der Führer der ehemaligen militärähnlichen Verbände, S. 1020.

Bekanntmachung des Office des Changes de la Zone Française d'Occupation, S. 1021.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 1021.

Landratsamt.

### Lehrlingseinstellung 1948

Das Arbeitsamt Nagold, Abt. Berufs-

beratung, gibt bekannt: Die Lehrmeister und Betriebe, die bis zum Frühjahr 1948 einen Lehrling einstellen wollen, werden gebeten, dies bis zum 15. 10. 1947 beim Arbeitsamt Nagold,

#### Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Abt. Berufsberatung, zu melden.

Handelsregistereintragung vom 2. September 1947

Für die Angaben in () keine Gewähr!

A Nr. 425: Firma Karl Berghäuser (Großhandlung in Verbandsstoffen, chirurgischen Instrumenten und Gummiwaren sowie Vertretung in chemisch-pharmazeutischen Präparaten) in Calmbach (bei der Böhmlesmühle).

Inhaber: Karl Berghäuser, Kauf-mann in Calmbach. Dem Ernst Löffler, Kaufmann in Calmbach, ist Prokura erteilt. Die Hauptniederlassung ist von Stuttgart nach Calmbach verlegt.

# Preise für Speisekartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1947/48.

Nach Weisung des Wirtschaftsministeriums - Preisaufsichtsstelle - Tübingen hat die Anordnung des Wirtschaftsministeriums über die Erzeuger- und Ver-braucherpreise für Speisekartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1946/47 vom 29. 8. 1946 unverändert auch in diesem Jahre Geltung. Demnach gelten folgende Höchstpreise:

Abschnitt I Erzeugerpreise 8 1

fe

VO

de

(1) Für Speisekartoffeln der Ernte 1947, die im Land Württemberg-Baden erzeugt worden sind, gelten beim Absatz durch den Erzeuger an den Handel folgende Erzeugerpreise als Festpreise frei Verladestation oder Verladestelle:

Lieferung in den Monaten	a) für gelbfleischige Sorten RM. je 50 kg	b) für weißfleischige Sorten RM. je 50 kg	
September, Oktober 1947	3.25	2.95	
November 1947	3,35	3.05	
Dezember 1947	3.40	3.10	
Januar, Februar 1948	3.60	3.30	
Marz, April 1948	3,75	8.45	
Mai 1948	3.85	3,55	
Juni, Juli, August 1948	4.10	3.80	

(2) Für die Sorten "Sieglinde" und er einen Betrag von höchstens 0.10 RM. "Viola" können die jeweils für gelbslei- je 50 kg abziehen. schige Sorten festgesetzten Festpreise bis zu 1.- RM. je 50 kg überschritten werden.

(3) Der Erzeuger erhält den frei Verladestation oder Verladestelle festgesetz-ten Preis. Übernimmt der Käufer (Händler) die Anfuhr zur Verladestation oder Verladestelle auf eigene Kosten, so darf Ware nachstehende Höchstpreise:

Abschnitt II Verbraucherpreise § 2

(1) Bei Abgabe von Speisekartoffeln an Kleinverteiler und Verbraucher gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der

	des	Abgabepreis des Großverteilers			Abgabepreis des Kleinverteilers		
	1	2	3	4	5	6	
	ab Bahnwa- gen, Lager oder Groß- markt an Kleinvertei- ler und	frei Lager des Klein- verteilers u. frei Keller des Groß-	frei Kel- ler des Kleinver- brauchers	ab Lager	frei Ke- ler des Kleinver- brauchers	der klein markt ir Mengen unter 50 kg	
Contract of the last	Verbraucher	verbrauchers RM. je 50 kg	RM. je 50 kg	RM. je 50 kg	RM. je 50 kg	Rpf. je 5 kg	
Preisgebiet B:		Gelbfl	eischig	e Sorte	n		
September, Okt. 1947	3.95	4.05	4.25	4.40	4.50	52	
November 1947	4.05	4.15	4.35	4.50	4.60	53	
Dezember 1947	4.10	4.20	4.40	4.55	4.65	53	
Januar, Februar 1948	4.30	4.40	4.60	4.75	4.85	55	
März, April 1948	4.45	4.55	4.75	4.90	5.—	57	
Mai 1948	4.55	4.65	4.85	5.—	5.10	58	
Juni, Juli, Aug. 1948	4.80	4.90	5.10	5.25	5.85	60	
Preisgebiet C:	100000		2 1900		3200	1000	
September, Okt. 1947	4	_	-	3.85	3,95	44	
November 1947	_	-	-	3.95	4.05	45	
Dezember 1947	_	_		4	4.10	46	
Januar, Februar 1948	-	dell'elle	_	4.20	4.30	48	
März, April 1948	_	_	_	4.35	4.45	49	
Mai 1948		_	_	4.45	4.55	50	
Juni, Juli, Aug. 1948	_	-	-	4.70	4.80	53	
Preisgebiet B:	S S S S S S S S S S S S S S S S S S S	Weißfl	eischig	e Sorte			
September, Okt. 1947	3.65	3.75	3.95	4.10	4.20 1	49	
November 1947	3.75	3.85	4.05	4.20	4.30	50	
Dezember 1947	3.80	3,90	4.10	4.25	4.35	50	
Januar, Februar 1948	4.—	4.10	4.30	4.45	4.55	52	
März, April 1948	4.15	4.25	4.45	4.60	4.70	54	
Mai 1948	4.25	4.35	4.55	4.70	4.80	55	
Juni, Juli, Aug. 1948	4.50	4.60	4.80	4.95	5.05	57	
Dunistania Cari				1	The state of		

(2) Beim Verkauf von Mengen unter festgesetzte Laden- und Kleinmarktpreis zugrunde gelegt und die Aufrundung von Pfennigteilbeträgen erst beim Endbetrag vorgenommen werden.

(3) Weitere Zuschläge, z. B für die Abnützung der vom Lieferanten leihweise zur Verfügung gestellten Verpackung oder sogenannte Höhenzuschläge, dürfen weder vom Großverteiler noch vom Klein-

verteiler berechnet werden.

947,

ugt

rch

nde

Ver-

M.

der

len

in-

in

r

g

g

(4) Für Versandverteiler beträgt der Zuschlag auf die Erzeugerhöchstpreise — 20 RM. für 50 kg. Der Zuschlag ist in den Verbraucherhöchstpreisen nach Abs. 1 enthalten.

(5) Die Gebietseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anordnung.

(6) Großverbraucher im Sinn von Abs. 1 ist, wer je Lieferung mindestens 2500 kg

(7) Soweit der Handel Speisekartoffeln (Spätkartoffeln) in eigenen Säcken liefert, gilt der Leihsackverkehr. Die Sackkosten dürfen in diesem Fall nicht in Rechnung gestellt werden. Dagegen ist zur Sicherung des Rückgabeanspruches die Erhebung eines Pfandbetrages bis zu 1 .- RM. je Papiersack gestattet. Der Pfandbetrag muß gesondert in Rechnung gestellt werden und ist bei Rückgabe der Säcke zurückzuvergüten.

8 3

(1) Die in § 2 für gelbfleischige Speisekartoffeln festgesetzten Höchstpreise er-höhen sich für die Sorten "Sieglinde" und "Viola" um 1.— RM. je 50 kg.

(2) Kartoffelsorten, für die nach Abs. 1 ein Sonderzuschlag zugelassen ist, müssen im Kleinhandel deutlich gekennzeichnet

werden.

8 4

(1) Für die unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger gilt folgendes:

 Bei Abholung durch den Verbraucher beim Erzeuger ist der Festpreis frei Verladestation oder Verladestelle (§ 1 Abs. 1) zuzüglich —.20 RM. je 50 kg zu zahlen.

Bei Zusendung mittels fremder Beförderungsmittel darf der Erzeuger die zulässigerweise verauslagten Transportkosten auf die nach Ziff. 1 zulässi-

gen Preise schlagen.

3. Bei Lieferung frei Keller des Großoder Kleinverbrauchers mittels eigenen Fahrzeuges des Erzeugers dürfen höchstens die für diese Lieferarten festgesetzten Verbraucherpreise nach § 2 Abs. 1 Spalte 2 oder 5 berechnet werden. Die Vorschriften in § 2 Abs. 3 sowie in § 2 Abs. 6 gelten entsprechend.

Beim Verkauf auf dem Wochenmarkt an Groß- oder Kleinverbraucher ist die gewiesen werden muß. Preisberechnung nach Ziff. 3 maß-

5 kg darf nur der bei Abgabe von 5 kg die Preisberechnung nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

> Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen 8 5

Zuwiderhandlungen werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

8 6

Die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise gelten ab 5. September 1947. Speisekartoffeln jedoch, die noch vor dem 5. September 1947 und damit zu den nach den geltenden Bestimmungen für Speisefrühkartoffeln zulässigen höheren Preisen

(2) Die Bestimmungen in § 3 finden auf vom Handel übernommen worden sind, dürfen zu den nach diesen Bestimmungen zulässigen Abgabepreisen des Groß- bzw. Kleinverteilers weiterberechnet werden.

Anlage:

Zum Preisgebiet B zählen: Calw, Altensteig, Bernbach, Birkenfeld, Calmbach, Dennach, Dobel, Enzklösterle, Herrenalb, Hirsau, Höfen, Bad Liebenzell, Loffenau, Nagold, Neuenbürg, Neusatz, Rotensol, Salmbach, Schömberg, Schwarzenberg, Bad Teinach, Unterlengenhardt, Wildbad.

Alle übrigen Gemeinden des Kreises gehören zum Preisgebiet G.

Calw, 2. September 1947.

Landratsamt - Preisbehörde -

# Erfassung gebrauchter Papiersäcke

Artikel I Ablieferungspflicht

1. Um die Wiedergewinnung der bei der Herstellung von Sackpapier und Papiersäcken verarbeitenden Rohstoffe sicherzustellen sind nicht mehr verwendungsfähige Papiersäcke regelmäßig nach Entleerung, zu 50 Stück gebündelt, an anerkannte Papiersack-Reinigungsbetriebe oder Altpapierhändler abzuliefern. Wiederverwendungsfähige Papiersäcke sind solange als möglich der Wiederfüllung zuzuführen, ehe sie als Sackpapier abgeliefert werden. Bis zur Ablieferung sind die Säcke vor Nässe zu schützen und trocken aufzubewahren.

2. Die Papiersack-Reinigungsbetriebe und Altpapierhändler sind verpflichtet, die angebotenen Papiersäcke zu überneh-

3. Die weitere Belieferung mit Waren, die in Papiersäcken verpackt sind, kann von der Ablieferung entleerter Säcke ab-

hängig gemacht werden.

4. Unter Papiersäcken im Sinne dieser Regelung werden aus einer geschlosse-nen Papierfläche hergestellte mehrlagige Säcke, nicht Papiergewebesäcke, verstanden. Sie sind von dem Hersteller mit einem Firmenzeichen zu versehen.

#### Artikel II Sicherungsgebühr

1. Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel I sicherzustellen, wird eine Gebühr von RM. 0.20 je Papiersack erhoben (Sicherungsgebühr).

2. Die Sicherungsgebühr wird erstmalig von den Herstellern der Papiersäcke bei ihrer Veräußerung mit gesonderter Rechnung erhoben, wobei auf die Rücklieferungspflicht der entleerten Säcke hin-

Bei jeder Weiterveräußerung der leeren, gefüllten oder entleerten Papiersäcke

ist die Sicherungsgebühr vom Lieferer dem Empfänger zu berechnen und von diesem dem Lieferer zu erstatten.

3. Die Sicherungsgebühr ist weder ein Teil des Warenpreises, noch der Verpackungskosten; sie ist als durchlaufender Posten auszuweisen und zu behandeln.

Artikel III Abführung der Sicherungsgebühr

Die als Sicherungsgebühr eingegangenen Beträge sind von dem Hersteller der Papiersäcke an die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke, Baden-Baden, Langestraße 69, jeweils bis zum 15. eines Monats für den Vormonat unter Vorlage einer Aufstellung über die gelieferten und davon mit der Sicherungsgebühr belasteten Papiersäcke abzuführen.

Artikel IV Rückerstattung der Siche-rungsgebühr

1. Die Rückerstattung der Sicherungs-gebühr erfolgt bei Ablieferung der entleerten Papiersäcke an Papiersack-reinigungsbetriebe oder Altpapierhändler gegen Vorlage der Rechnung über die erhobene Sicherungsgebühr, auf der die Anzahl der abgeführten Säcke und der sich hiernach ergebende Rückerstattungs-

betrag abzuschreiben ist.
2. Die Reinigungsbetriebe haben die zurückzuerstattende Sicherungsgebühr für die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke, die Altpapierhändler für die Reinigungsbetriebe zu verauslagen.

3. Der Anspruch auf Rückerstattung der Sicherungsgebühr verfällt, wenn der Entleerer der Papiersäcke nicht späte-stens innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Rechnung seines Lieferers die entleerten Papiersäcke abgeliefert und die Rechnung über die Sicherungsgebühr vorgelegt hat.

4. Es steht den Reinigungsbetrieben und den Altpapierhändlern frei, sich von den Ablieferern entleerter Papiersäcke die zu verauslagenden Sicherungsbeträge so lange kreditieren zu lassen, bis die Ab-rechnung mit der Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke erfolgt ist.

5. Die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke zahlt an die Reinigungs-betriebe oder wie im Falle des Artikel IV, Ziffer 6, an die Altpapierhändler die ver-

Preisgebiet C:		100000000000000000000000000000000000000				
September, Okt. 1947		- 95	-	3.55	3,65	41
November 1947	_	-	-	3.65	3.75	42
Dezember 1947	_	-	-	3.70	3,80	43
Januar, Februar 1948	-	-	-	3.90	4	45
März, April 1948	-	_	-	4.05	4.15	46
Mai 1948	-	-	-	4.15	4.25	47
Juni, Juli, Aug. 1948	_	-	-	4.40	4.50	50

LANDKREIS 8

rungsbeträge gegen Vorlage von vorgeschriebenen Quittungen, aus denen sich Eingangsdatum, Anzahl und Gewicht der abgelieferten Papiersäcke, sowie der verauslagte oder zu erstattende Sicherungs-

betrag ergeben muß.

Die Abrechnung der Sicherungsgebühr kann ausnahmsweise mit dem Altpapierhändler direkt erfolgen, wenn dieser durch geeignete Unterlagen nachweisen kann, daß die mit der Sicherungsgebühr belasteten gebrauchten Papiersäcke mit Zustimmung oder auf Anweisung der Landesdirektion der Wirtschaft - Landeswirtschaftsamt - Referat Altund Abfallstoffe, Tübingen, nicht an Papiersack-Reinigungsbetriebe abgeliefert werden oder worden sind.

7. Der Anspruch des Ablieferers auf Bezahlung des Altpapierwertes der abgelieferten Papiersäcke bleibt unberührt.

Artikel V Papiersäcke für Export und

Interzonenlieferurgen 1. Die Erhebung der Sicherungsgebühr

unterbleibt bzw. sie wird rückvergütet, wenn der Lieferer von Waren, die in Papiersäcken verpackt werden, nach bestem Wissen und Gewissen versichert, daß der Papiersack für die Verpackung von Exportwaren nach fremden Ländern

bestimmt ist.

2. Diese Befreiung von der Erhebung der Sicherungsgebühr gilt nicht für Papiersäcke, die für die Verpackung von Waren im Interzonenverkehr bestimmt sind. Ebenso kann für Papiersäcke, die mit Waren aus einer anderen Zone in die franz. Zone gelangen und mit einer Sicherungsgebühr belastet sind, die Rückerstattung der Sicherungsbeträge nach dem gleichen, in dieser Reglung festgelegten Verfahren erfolgen, jedoch höchstens bis zu einem Betrage von RM. 0.20 je Sack, vorausgesetzt, daß die Gegenseitig-keit in der anderen Zone verbürgt ist.

Artikel VI

Durchführungsbestimmungen and Einlösung von Pfandmar-ken gemäß früherer Anordnungen

1. Mit der Durchführung vorstehender Reglung ist die Abrechnungsstelle ge-brauchter Papiersäcke, Baden-Baden,

Langestraße 69, beauftragt.

2. Die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke ist ermächtigt, Pfandbeträge (Sicherungsgebühren), die nach den An-ordnungen des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel TV/43 vom 15. 11. 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 270 vom 18. 11. 1943) und IX/44 vom 13. 1. 1945 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 10 vom 16. 1. 1945) erhoben, aber nicht mehr an die Verteilungsstelle für Säcke abgeführt worden sind, bzw. neuerdings auf Grund einer selbständigen Regelung von Betrie-

auslagten oder zu erstattenden Siche- ben, die in Papiersäcken verpackte Ware nachgewiesen wird (z. B. durch Vorlage liefern, erhoben worden sind, entgegenzunehmen und solche Pfandbeträge (Sicherungsgebühren), die noch nicht zur Einlösung gelangt sind, nach Maßgabe der hiernach vorhandenen Mittel ganz oder teilweise solchen Forderungsberechtigten, die ihre gewerbliche Niederlassung in der franz. besetzten Zone haben, auszuzahlen.

3. Alle bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erhobenen, noch nicht abgeführten Sicherungsgebühren und Pfandbeträge für gebrauchte Papiersäcke sind unverzüglich, spätestens aber bis zum 30. September 1947 an die Abrechnungs-stelle für gebrauchte Papiersäcke in Baden-Baden, Langestraße 69, abzufüh-

ren.

4. Für Pfandmarken, die auf Grund der Anordnung IV/43 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel noch im Verkehr sind, können Erstattungsanträge über einen anerkannten Papiersack-Reinigungsbetrieb oder einen Altpapierhändler bis 30. September 1947 an die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke gerichtet werden. Dem Erstattungsantrag ist der Nachweis über die Abgabe der entsprechenden Menge gebrauchter Papiersäcke beizufügen.

5. Bis zum gleichen Zeitpunkt über die gleichen Stellen können Anträge auf Erstattung solcher Pfandbeträge (Sicherungsgebühren) gestellt werden, die auf Grund der Anordnung IX/44 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel erhoben worden sind, wenn der Nachweis über die Abgabe der entsprechenden Menge gebrauchter Papiersäcke beigefügt und der Rechnung), daß die Säcke pfandbela-

Artikel VII

Zulassung von Ausnahmen

Außer den bereits vorstehend erwähnten Ausnahmen kann die Landesdirektion der Wirtschaft — Landeswirtschaftsamt — Referat Alt- und Abfallstoffe, Tübingen, weitere Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

> Artikel VIII Strafbestimmung

Jede Übertretung dieser Regelung wird nach der Rechtsanordnung über Wirtschaftslenkung vom 15. 6. 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das franz. besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns vom 1. 7. 1946) mit Geldstrafen und mit Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, soweit nicht höhere Strafen auf Grund der allgemeinen Strafgesetze verwirkt sind.

> ArtikelIX Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. August 1947

in Kraft.

Gleichzeitig kommen die Anordnungen VIII/44 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel über die Erfassung gebrauchter Düngemittelsäcke v. 15. 6. 1944 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135 vom 16. 6. 1944) und IX/44 über die Erfassung gebrauchter Papiersäcke, vom 13. 1. 1945 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 10 vom 16. 1. 1945) außer Anwendung.

Kreiswirtschaftsamt.

lic

ne

Re

ge

19

# An die Bevölkerung!

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht Jedermann, insbesondere alle verschleppten und umgesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft geben können, wird aufgefordert, dies sofort hierher zu melden.

Heinincx, Adrianus Marinus, 17.4.99, Holl. 1943 verhaftet und nach Vught überführt und im Sept. nach Oranienburg-Sachsenhausen gebracht. Wurde

dort im Okt. 44 gesehen.

Bouwens, Andreas Antonius Fransis-cus, 16. 11. 19 in La Haye, Holl. Im Juni 44 verhaftet und nach Scheveningen und Vught transportiert. Am 6. 9. 44 nach Oranienburg gebracht, wo er bei Heinkel arbeitete. Seither ohne Nachricht.

Gradowski, Wojciech, 1931 in Wrasaw, Pol. Letzte Adresse: 208 585,

gereiht. Wurde gefangen genommen.

Wahrscheinlich in Deutschland. Nowak, Zdzislaw, 23. 6. 27 in Obra Krotoszyn, Pole. In die deutsche Armee eingereiht. Letzte Adresse: Grenadier Z. N., Spandau-Ruhlen, Umschulungskompagnie, Batl. 309.

Okrocinski, Jan, Pole. In die deutsche Armee eingereiht. Wurde gefangen ge-nommen. Wahrscheinlich in Deutsch-

land.

Swierzy, Rufin, 13. 6. 21, Pole. Letzte Adresse: Feldpost-Nr. 23 283 E. Vermutlich in Deutschland. Szhewior, Frank, Pole. Vermutlich in

Deutschland.

Kostka, Aloizy, 27. 1. 07, Pole. In die deutsche Armee eingereiht am 26. 1. 44. Adresse: Soldat A. K., Schw. Art.-Ers.-Abt. 44, Ohlau bei Wrockow, Fahrbatterie, Schulkaserne.

Landratsamt

M. Stammlager, Hohnstein.
rendt, Jan, Pol., 4. 9. 21 in Bnin bei Wyrzysk. In die deutsche Armee einDruck: A. Oelschläger'sche Buebdruckerei in Calw. Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire

Das Landratsamt - Kreisbetrenungsstelle für die Opfer des Nationalsozialismus - Calw veranstaltet am 14. 9. 1947 vormittags 11 Uhr im Volkstheater Calw (Kino) eine Gedenkfeier für die Opfer des Nationalsozialismus. Die Feier wird umrahmt mit Musik, Gesang und Rezitation. Die Bevölkerung des Kreises Calw, insbesondere die vom Nationalsozialismus Verfolgten, sind hierzu herzlich eingeladen.

Evangelische Gottesdienste in Calw

15. Sowntagn. Tr., 14. Sept. 47, 8.15 Uhr Christenlehre (Söhne). 8.15 Uhr Frühigottesdienst (Dohmstreich). 9.30 Uhr Haupt-gottesdienst (Höltzel). Mittwoch, 17. Sept., 8.30 Uhr Betstunde

Betstunde.

Donnerstag, 18. Sept., 20 Uhr Ribelstunde

/olkstheater b.BadischenHof CALW

Vom 12.-17. September Quax, der Bruchpilot Einer der besten Heinz Rühmann-Filme, ein fröhliches Spiel junger Leute. Jugendfrei.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!